

Ausgabe April 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

04

THEMEN

UNTERNEHMER..... 1
Vorsteuerabzug: Leistung muss auf Rechnung eindeutig identifizierbar sein 1
Informationen zum Leistungsempfänger sind auf Rechnungen komplett anzugeben 2

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 2
Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht problematisch 2
Steuerliches Einlagekonto: Gesetzliche Verwendungsreihenfolge ist einzuhalten..... 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 3
Fahrten zur Arbeit: Unfallkosten sind neben der Pendlerpauschale absetzbar 3

Doppelte Haushaltsführung: Distanz der Hauptwohnung zur Arbeit entscheidend 4

HAUSBESITZER..... 4
Verkauf: Wann Schuldzinsen (nicht) nachträglich abziehbar sind 4

ALLE STEUERZAHLER..... 5
Unwetterschäden: Welche Kosten sich steuerlich absetzen lassen 5
EU-Reform: BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren..... 5
Kindergeld: Ausbildung endet nicht mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse..... 6

UNTERNEHMER

VORSTEUERABZUG: LEISTUNG MUSS AUF RECHNUNG EINDEUTIG IDENTIFIZIERBAR SEIN

Das Finanzgericht Hessen (FG) hat kürzlich in zwei Fällen entschieden, dass **Leistungen auf einer Rechnung immer eindeutig identifizierbar** sein müssen. Das gilt **auch beim massenhaften Handel** von Kleidungsstücken und Modeschmuck

im **Niedrigpreissegment**. Nur wenn die Leistungen konkret beschrieben werden, ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Im ersten Fall ging es um einen **Textilhandel**, der insbesondere T-Shirts und Blusen im Niedrigpreissegment anbot. Diese Kleidungsstücke wurden in großen Mengen von Großhändlern zu Einkaufspreisen je Artikel im unteren einstelligen Eurobereich eingekauft. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, da die in den Rechnungen enthaltenen **Leistungsbeschrei-**

bungen zu **unkonkret** waren. Das machte eine **eindeutige Identifizierung der Leistung unmöglich**. Die Bezeichnung der gelieferten Gegenstände beschränkte sich auf die pauschale Bezeichnung einer Warenklasse und die Angabe einer erheblichen Stückzahl im mindestens dreistelligen Bereich. Eine konkrete Leistungsbeschreibung mit Angaben zum Modelltyp usw. fehlte.

Im zweiten Fall ging es um dieselbe Händlerin, die hier im Bereich **Modeschmuck und Accessoires im Niedrigpreissegment** tätig war. Auch hier versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug, da die **Leistungsbeschreibung ungenau** und **damit mangelhaft** war. Die Artikel wurden in den Rechnungen unter anderem lediglich mit „div. Modeschmuck“ bezeichnet.

Das FG hat in beiden Fällen entschieden, dass die betreffenden Rechnungen **mangels hinreichender Leistungsbeschreibung und fehlender Identifikationsmöglichkeit** nicht den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und somit ein **Vorsteuerabzug nicht möglich** ist. Die **bloße Angabe einer Gattung stelle keine handelsübliche Bezeichnung** dar. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche genauere Beschreibung der Ware umfasst zum Beispiel die Angabe des Modelltyps, der Farbe, der Größe und des Materials.

Hinweis: Sofern Sie im Bereich des Handels mit Billigartikeln tätig sind, ist eine konkrete Leistungsbeschreibung, die über die bloße Angabe der Gattung hinausgeht, notwendig. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihre Leistungsangaben ausreichend sind, sprechen Sie uns an.

INFORMATIONEN ZUM LEISTUNGSEMPFÄNGER SIND AUF RECHNUNGEN KOMPLETT ANZUGEBEN



Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein **Vorsteuerabzug nur möglich** ist, wenn **auf einer Rechnung** sowohl der **vollständige Name** als auch die **komplette Anschrift des Leistungsempfängers** ausgewiesen sind. Nur dann liege eine Rechnung vor, die den Vorschriften des

Umsatzsteuergesetzes entspreche und einen Vorsteuerabzug zulasse. Sofern diese Rechnungsangaben fehlen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Selbst die **Berichtigung dieser Rechnung führt nicht zum rückwirkenden Vorsteuerabzug**.

Im vorliegenden Fall kaufte der Kläger unterschiedliche Waren bei einer GmbH ein und verwendete dafür drei verschiedene Kundennummern. Die Rechnungen mit der ersten Kundennummer waren nicht zu beanstanden und wiesen den Kläger als Leistungsempfänger aus. In den Jahren 2002 bis 2009 nutzte der Kläger eine zweite Kundennummer für Wareneinkäufe, die er bar bezahlte. Die Rechnungsangaben waren jedoch unvollständig und enthielten im Adressfeld lediglich die Angabe „Ladefeld Name Sitz GmbH“. In den Jahren 2009 und 2010 verwendete der Kläger noch eine dritte Kundennummer für Barverkäufe, bei denen in den jeweiligen Belegen im Adressfeld nur der Hinweis „Barverkauf“ vermerkt war, und versteuerte die Umsätze.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug lediglich aus den Rechnungen mit der ersten Kundennummer zu, da nur diese den **Leistungsempfänger eindeutig auswiesen**. Zu diesem Ergebnis kam auch das FG. Der Vorsteuerabzug sei nur dann möglich, wenn eine Rechnung unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers enthalte. Die **unvollständigen Rechnungen** seien aufgrund der fehlenden Angaben zum Leistungsempfänger **nicht rückwirkend berichtigungsfähig**. Erst wenn der Kläger nach den Streitjahren korrigierte Rechnungen mit vollständigen Angaben zum Leistungsempfänger erhalte, sei ein Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis: Bitte prüfen Sie bei Erhalt von Eingangsrechnungen, ob der Leistungsempfänger vollständig mit Namen und Anschrift ausgewiesen ist. Sofern diese Angaben unvollständig sind, sollten Sie eine korrigierte Rechnung anfordern.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

KAPITALERHÖHUNG: FORDERUNGSVERZICHT PROBLEMATISCH

Die Finanzierung von Tochterkapitalgesellschaften ist oft nicht einfach. Die Eigenkapitalquote soll gering gehalten werden, deshalb gibt die Muttergesellschaft lieber ein Darlehen, was jedoch negative steuerliche Folgen haben kann. Im Extremfall können durch die Zinszahlungen Verluste entstehen. Um das zu vermeiden, bietet sich unter anderem eine **Stammkapitalerhöhung** an.

Zur Finanzierung einer Stammkapitalerhöhung verzichten Muttergesellschaften häufig auf ihre Darlehensforderung. Zwischen Finanzamt und Rechtsprechung gibt es allerdings hinsichtlich der Bewertung dieses Vorgangs einen Schlagabtausch: In welcher Höhe sind die im Zuge der Kapitalerhöhung erworbenen Anteile

anzusetzen – mit dem **Nennwert** der Forderung (so die Finanzverwaltung) oder mit dem unter Umständen darunterliegenden **gemeinen Wert** (so die Rechtsprechung)?

Das Interesse der Darlehensgeberin ist, dass die neuen Anteile nur mit dem (niedrigeren) gemeinen Wert bewertet werden, da sie so einen Darlehensverlust verbuchen kann. Das Interesse der Finanzverwaltung besteht hingegen darin, die Beteiligung mit dem (höheren) Nennwert zu bewerten, da sich eine spätere Teilwertabschreibung nicht auf die Steuer auswirken würde.

Während die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung festhält, hat der Bundesfinanzhof nun zum wiederholten Mal entschieden, dass die durch die Stammkapitalerhöhung erhaltenen Anteile **mit dem gemeinen Wert der Forderung** zu bewerten sind.

Hinweis: Dieses Urteil hat allerdings nur Relevanz für Darlehensgeber, die mit bis zu 25 % der Anteile an der Darlehensnehmerin beteiligt sind. Darlehensgeber, die zu mehr als 25 % beteiligt sind, können Forderungsverluste seit 2008 nicht mehr steuerlich geltend machen, sofern sie ihrerseits Kapitalgesellschaften sind.

STEUERLICHES EINLAGEKONTO: GESETZLICHE VERWENDUNGSREIHENFOLGE IST EINZUHALTEN

Das **steuerliche Einlagekonto** ist kein Konto im Sinne der Finanzbuchhaltung, sondern ein Merkposten für nicht in das Nenn-/Stammkapital geleistete Einlagen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Im Regelfall entspricht das fiktive steuerliche Einlagekonto der handelsrechtlichen Kapitalrücklage. Allerdings kann es unter anderem durch reguläre **Ausschüttungen** der Kapitalgesellschaft gemindert werden, wenn kein ausreichender – sogenannter „ausschüttbarer“ – Gewinn zur Verfügung steht.

Beispiel 1: Zum 31.12.2016 beträgt der ausschüttbare Gewinn einer Kapitalgesellschaft 40.000 €, das steuerliche Einlagekonto beläuft sich zum selben Zeitpunkt auf 100.000 €. Im März 2017 nimmt die Gesellschaft für 2016 eine Ausschüttung in Höhe von 90.000 € vor.

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung wird eine Ausschüttung zunächst aus dem „Topf“ des ausschüttbaren Gewinns finanziert. Danach kann – nach den Regeln der Logik – kein Gewinn mehr ausgeschüttet werden. Beim restlichen Ausschüttungsbetrag muss es sich also um Einlagen handeln. Man spricht dann von einer **Einlagenrückgewähr** (hier: 50.000 €).

Der Unterschied macht sich in der Steuererklärung des Gesellschafters bemerkbar: Ausschüttungen, die aus dem Topf des

ausschüttbaren Gewinns geleistet werden, sind im Rahmen des Abgeltungsprinzips bzw. des Teileinkünfteverfahrens als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern. Leistungen aus dem Topf des steuerlichen Einlagekontos sind **zunächst nicht zu versteuern** und mit den Anschaffungskosten der Anteile zu verrechnen. Vor diesem Hintergrund muss eine Leistung aus dem steuerlichen Einlagekonto auch auf der der Ausschüttung folgenden Steuerbescheinigung vermerkt werden.

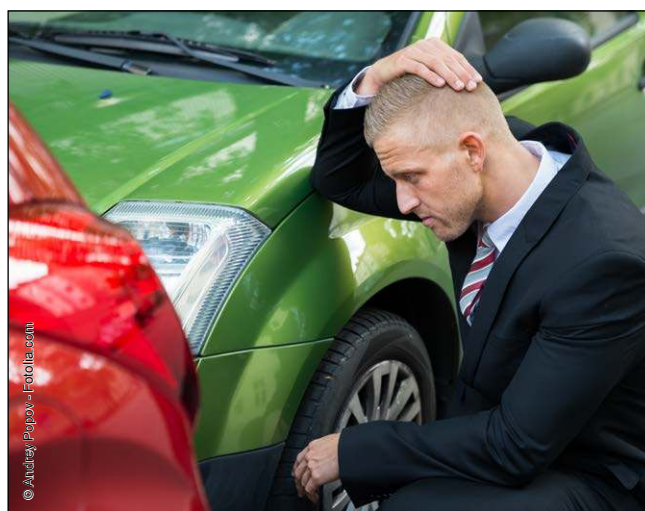
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das steuerliche Einlagekonto immer nur insoweit ausgeschüttet werden kann, als es zum **Ende des Vorjahres** bereits bestanden hat. **Unterjährige Einlagen** bleiben damit **unberücksichtigt**.

Beispiel 2: In dem Sachverhalt aus Beispiel 1 wird im Februar 2017 zusätzlich eine Einlage in das steuerliche Einlagekonto in Höhe von 20.000 € geleistet. Im März 2017 werden aber dann 170.000 € ausgeschüttet.

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfen, obwohl im steuerlichen Einlagekonto zum Zeitpunkt der Ausschüttung 120.000 € enthalten sind, nur 100.000 € als für die Ausschüttung verwendet gelten. Der Rest der Ausschüttung in Höhe von 70.000 € ist also **zu versteuern**.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

FAHRTEN ZUR ARBEIT: UNFALLKOSTEN SIND NEBEN DER PENDLERPAUSCHALE ABSETZBAR



Kommt es während einer **Pendelfahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte** zu einem **Unfall**, dürfen Arbeitnehmer die **Unfallkosten** zusätzlich zur Pendlerpauschale **als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung** abrechnen.

Die Unfallkosten dürfen auch dann abgesetzt werden, wenn der Unfall nicht auf direktem Weg von der bzw. zur Arbeit passiert

ist, sondern auf einem Umweg zum Abholen des Mitfahrers einer Fahrgemeinschaft. Gleiches gilt, wenn der Unfall während einer steuerlichen Auswärtstätigkeit (Dienstreise) oder beim Einparken auf dem Arbeitsweg passiert ist oder wenn das geparkte Auto während der Arbeitszeit angefahren wird.

Hinweis: Unfälle auf privaten Umwegen (z.B. Fahrten zum Supermarkt oder zum Frisör) sind allerdings nicht absetzbar.

Wird der Unfall steuerlich anerkannt, dürfen neben den Reparaturkosten insbesondere die Kosten für Abschleppdienste, Sachverständige, Rechtsanwälte, Gutachter, Gerichte und Leihwagen geltend gemacht werden. Auch die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist absetzbar. **Voraussetzung für den Abzug der Kosten ist allerdings, dass sie nicht durch Dritte übernommen wurden.** Kostenerstattungen der Versicherung oder des Arbeitgebers müssen daher gegengerechnet werden, weil der Arbeitnehmer insoweit durch den Unfall nicht wirtschaftlich belastet ist.

Ein Werbungskostenabzug für Unfallkosten ist auch dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer den Schaden aus eigener Tasche zahlt, um einer schlechteren Einstufung in der Kaskoversicherung zu entgehen.

Hinweis: Lässt ein Arbeitnehmer sein beschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, kann er die durch den Unfall eingetretene Wertminderung mitunter abschreiben. Das Finanzamt erkennt diesen Abzug aber nicht an, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wagens (von regelmäßig sechs Jahren) zum Unfallzeitpunkt bereits abgelaufen war.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: DISTANZ DER HAUPTWOHNUNG ZUR ARBEIT ENTSCHEIDEND

Damit Arbeitnehmer die Kosten einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** als **Werbungskosten** absetzen können, müssen zwei zentrale Voraussetzungen erfüllt sein: Die **berufliche Wohnung** (Zweitwohnung) muss sich **am Ort der ersten Tätigkeitsstätte** befinden und der **eigene Hausstand** (Hauptwohnung) muss **außerhalb dieses Ortes** liegen.

Befindet sich die **Hauptwohnung zu nahe an der ersten Tätigkeitsstätte**, darf das Finanzamt die gesamten **Werbungskosten aberkennen**. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Beispiel: Im zugrundeliegenden Fall hatte sich die Hauptwohnung des klagenden Arbeitnehmers nur 36 km von sei-

ner ersten Tätigkeitsstätte entfernt befunden. In erster Instanz hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden, dass der Ort der Hauptwohnung und jener der ersten Tätigkeitsstätte bei dieser geringen Entfernung nicht auseinanderfielen, so dass die Kosten der doppelten Haushaltsführung hier nicht anzuerkennen waren.

Laut FG ist eine **Hauptwohnung noch dem Beschäftigungsort** zuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte von dieser Wohnung aus **in zumutbarer Weise täglich aufsuchen** kann. Zumutbar ist seiner Ansicht nach **etwa eine Stunde Fahrzeit pro einfacher Strecke**.

Das Gericht hatte hier eine Pkw-Fahrzeit einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 20 bis 30 Minuten für etwaige Staus von etwa einer Stunde für die einfache Wegstrecke errechnet. Trotz des Einbezugs von Staulagen in die Berechnung blieb es demnach bei einer Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Wegstrecke, so dass die Hauptwohnung nach Meinung des FG noch immer **zu nahe an der ersten Tätigkeitsstätte** lag. Dies wiederum **ließ einen steuerlichen Kostenabzug nicht zu**.

Der BFH hat diese Entscheidung nun bestätigt und darauf verwiesen, dass die Einstundengrenze auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zurückzuführen sei.

Hinweis: Bei Fahrzeiten von etwa einer Stunde zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte müssen Arbeitnehmer also damit rechnen, dass die Finanzämter ihnen die Kosten der doppelten Haushaltsführung komplett aberkennen. Sollten die Ämter keinen Sicherheitszuschlag für Staulagen in die Fahrzeit eingerechnet haben, können Arbeitnehmer aber zumindest auf die Zuschläge im vorgenannten Verfahren verweisen, so dass sich die Fahrzeit womöglich über die Einstundengrenze „heben“ lässt.

HAUSBESITZER

VERKAUF: WANN SCHULDZINSEN (NICHT) NACHTRÄGLICH ABZIEHBAR SIND

Muss ein privater Vermieter nach dem Verkauf eines Mietobjekts weiterhin ein „stehengebliebenes“ Darlehen bedienen, mit dem er ursprünglich die Anschaffungskosten der veräußerten Immobilie finanziert hat, können die fortlaufenden Schuldzinsen als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften absetzbar sein. Ist der Verkauf des Hauses bzw. der Wohnung ein **privates Veräußerungsgeschäft**, weil dieser innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt ist, dürfen die Schuldzinsen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

(BFH) auch nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten im Vermietungsbereich abgezogen werden. Ein Abzug ist jedoch nur dann möglich, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Darlehenstilgung ausgereicht hat (Grundsatz der vorrangigen Schuldentilgung).

Sofern der Verkauf nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt ist, muss wie folgt unterschieden werden:

- Wurde der Verkaufserlös für die Anschaffung einer neuen Einkunftsquelle (z.B. eines neuen Mietobjekts) genutzt, steht das Darlehen in einem neuen Veranlassungszusammenhang mit eben dieser Einkunftsquelle, so dass ein Kostenabzug bei ihr möglich ist.
- Schafft der Vermieter mit dem Erlös keine neue Einkunftsquelle an, gilt wieder der Grundsatz der vorrangigen Schuldentilgung. Es muss also betrachtet werden, ob der Erlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte. Nur die Schuldzinsen für den nichttilgbaren Darlehensteil sind weiterhin abzugsfähig.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH nun erneut bekräftigt, dass diese **großzügigen Abzugsgrundsätze nicht für Altfälle** gelten: Wurde das Haus bzw. die Wohnung **vor dem 01.01.1999** veräußert, dürfen **Schuldzinsen** nach dem Verkauf **nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten** abgezogen werden. In diesem Fall greifen noch die alten Rechtsprechungsgrundsätze, nach denen nachlaufende Schuldzinsen nicht mehr in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vermietungseinkünften stehen, sondern eine **Gegenleistung für eine Kapitalüberlassung** im privaten Vermögensbereich sind.

ALLE STEUERZAHLER

UNWETTERSCHÄDEN: WELCHE KOSTEN SICH STEUERLICH ABSETZEN LASSEN



Orkanartige Stürme und Hochwasser verursachen in Deutschland regelmäßig immense (Sach-)Schäden. Für die Wiederbeschaffung von Hausrat und für anfallende Gebäudereparaturen müssen Betroffene dann häufig hohe Summen aufwenden.

Ein kleiner Trost: **Kosten infolge von Unwetterschäden** lassen sich als **außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung** absetzen, sofern sie nicht von einer Versicherung übernommen werden. Damit das Finanzamt mitspielt, müssen die **Aufwendungen notwendig** und **existentiell** sein bzw. sich in einem **angemessenen Rahmen** bewegen. Abgesetzt werden können unter anderem die selbstgetragenen Kosten für Aufräumarbeiten, die Reparatur des Wohngebäudes sowie die Neuanschaffung von Möbeln, Hausrat und Kleidung. Die Kosten dürfen den Wert der verlorenen Gegenstände aber nicht übersteigen. Aufwendungen für Vermögensgegenstände wie Schmuck oder Gemälde werden vom Fiskus zudem nicht berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Hochwasserschäden an Mietobjekten auftreten, kann der Vermieter die selbstgetragenen Reparaturkosten am Gebäude als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen. Das Finanzamt zieht von diesen Kosten - anders als von außergewöhnlichen Belastungen - keine zumutbare Belastung ab.

Sofern Handwerkerlöhne für Reparaturmaßnahmen nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind oder aufgrund der zumutbaren Belastung steuerlich unberücksichtigt bleiben, lässt sich für diese Kosten zumindest der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen** beanspruchen. Das Finanzamt zieht dann **20 % der Lohnkosten** direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab. Die **Steuer** kann so **um bis zu 1.200 € pro Jahr gemindert** werden. Für diesen Kostenabzug ist es wichtig, dass die Rechnung aufbewahrt und der Rechnungsbetrag nicht bar gezahlt wird.

EU-REFORM: BMF-SCHREIBEN ZUM DATENSCHUTZ IM STEUERVERWALTUNGSVERFAHREN

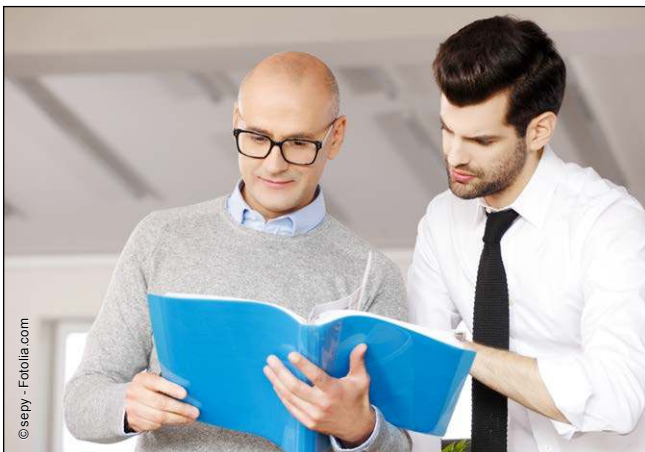
Ab dem 25.05.2018 wird die **neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) innerhalb der EU** zu unmittelbar geltendem Recht. Damit wird die **Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen europaweit vereinheitlicht**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich nun in einem 34-seitigen Schreiben wie folgt zur Anwendung der DSGVO und der Abgabenordnung (AO) ab dem 25.05.2018 geäußert:

- Die Regelungen der DSGVO sind auch im Verwaltungsverfahren in Steuersachen (nach der AO) unmittelbar anzuwenden.
- Die DSGVO gilt unmittelbar nur für personenbezogene Daten lebender natürlicher Personen. Dieser Anwendungsbereich wird durch die AO jedoch zusätzlich auf Informationen erweitert, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen.

- Die DSGVO ist nicht anwendbar, wenn personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten verarbeitet werden.
- Wer meint, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen das steuerliche Datenschutzrecht verstößt, kann ein Beschwerderecht ausüben und sich mit seinem Anliegen an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Neben dieser Beschwerdemöglichkeit ist zudem grundsätzlich das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren möglich.
- Wird der Schutz personenbezogener Daten verletzt, muss die verantwortliche Finanzbehörde unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden eine Meldung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgeben. Sofern die Schutzverletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person mit sich bringt, muss die Finanzbehörde auch die betroffene Person unverzüglich benachrichtigen.

KINDERGELD: AUSBILDUNG ENDET NICHT MIT BEKANNTGABE DER PRÜFUNGSERGEBNISSE



Eltern können für ein **volljähriges Kind** bis zu dessen **25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge** beanspruchen, wenn das Kind während dieser Zeit noch **für einen Beruf ausgebildet** wird.

Wann dieser Berücksichtigungszeitraum endet, hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem Fall untersucht, in dem eine volljährige Tochter eine **dreijährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin** durchlaufen hatte. Ihr **Ausbildungsvertrag** hatte eine Laufzeit bis zum 31.08.2015. Jedoch hatte sie bereits einen Monat zuvor - im Juli 2015 - die **Abschlussprüfung** bestanden und ihre **Prüfungsnoten** erhalten. Die Familienkasse vertrat deshalb den Standpunkt, dass die Berufsausbildung bereits mit Ablauf des Monats Juli geendet habe, so dass das Kindergeld für August 2015 zurückzuzahlen sei.

Der BFH urteilte nun, dass den Eltern das Kindergeld auch noch für den Monat August 2015 zustand. Für das Gericht war maßgeblich, dass die Ausbildungsdauer in der **vorliegend geltenden Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden-Württemberg** auf drei Jahre festgelegt war und somit hier erst zum 31.08.2015 endete. Erst ab September 2015 war die Tochter berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ zu führen.

Hinweis: Zwar regelt das Berufsbildungsgesetz, dass eine Berufsausbildung vor dem Ablauf der Ausbildungszeit bereits mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet. Dieses Bundesgesetz erachtete der BFH hier jedoch nicht als einschlägig, weil es sich um eine berufsbildende Schule handelte, die dem Landesrecht untersteht und somit das Ende der Berufsausbildung eigenständig festlegt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

10.04.2018 (13.04.2018*)

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

26.04.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.